

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 144 -

---

Nr. 25

Dingolfing, 18. Oktober

2012

---

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser von der Staatsstraße 2083 (Ortsumgehung Reisbach) in das Grundwasser und in verschiedene Vorfluter (Graben zum Dingdorfer Bach, Graben zum Reiterbach, Reiterbach, Schleifmühlbach und Straßengraben DGF 22) durch den Markt Reisbach

Antrag des Marktes Reisbach vom 11.06.2012 auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser aus der Ortschaft Thalham über zwei Regenwasserkanäle in den Hirtenbach sowie Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Landau Süd-Ost über zwei Regenrückhaltebecken in den Hirtenbach durch die Stadt Landau a.d.Isar, 94405 Landau a.d.Isar

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus 18 Regenwasserkanälen der Ortschaft Ottering in den Otteringer Bach

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser aus 5 Regenwasserkanälen des Ortsteiles Oberviehbach in den Viehbach und in den Wölflbach durch die Gemeinde Niederviehbach

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Niederviehbach in den Viehbach durch die Gemeinde Niederviehbach

-----

42-632/4/1 F 316 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser von der Staatsstraße 2083 (Ortsumgehung Reisbach) in das Grundwasser und in verschiedene Vorfluter (Graben zum Dingdorfer Bach, Graben zum Reiterbach, Reiterbach, Schleifmühlbach und Straßengraben DGF 22) durch den Markt Reisbach  
Antrag des Marktes Reisbach vom 11.06.2012 auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Markt Reisbach beantragte mit Schreiben vom 11.06.2012 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von der Staatsstraße 2083 (Ortsumgehung Reisbach) in das Grundwasser und in o. g. Vorfluter.

Der Antrag mit den Planunterlagen lag in der Zeit vom 13.08.2012 bis einschließlich 12.09.2012 beim Markt Reisbach aus. Einwendungen wurden innerhalb der Einwendungsfrist (26.09.2012) nicht erhoben.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag werden am

Dienstag, den 30.10.2012, 9.00 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 16.10.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 77 Fü

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser aus der Ortschaft Thalham über zwei Regenwasserkanäle in den Hirtenbach sowie Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Landau Süd-Ost über zwei Regenrückhaltebecken in den Hirtenbach durch die Stadt Landau a.d.Isar, 94405 Landau a.d.Isar

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.04.1993 wurde der Stadt Landau a.d.Isar die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für o. g. Einleitungen erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 beantragten die Stadtwerke Landau a.d.Isar die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind u.a. die Planunterlagen des Ing. Büros Coplan, Eggenfelden, vom 30.04.1992.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2012 bis 28.11.2012 bei der Stadt Landau a.d.Isar ausliegen,
2. bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a.d.Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 17.10.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 158/3 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus 18 Regenwasserkanälen der Ortschaft Ottering in den Otteringer Bach

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.07.1993 wurde der Gemeinde Moosthenning die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für o. g. Einleitungen erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 15.05.2012 beantragte die Gemeinde Moosthenning die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten (soweit vorhanden) am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind u. a. die Planunterlagen des Ing. Büros Schwarz, Rott am Inn, vom 04.02.1992.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2012 bis 28.11.2012 bei der Gemeinde Moosthenning ausliegen,
2. bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Moosthenning oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 17.10.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 10 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser aus 5 Regenwasserkanälen des Ortsteiles Oberviehbach in den Viehbach und in den Wölflbach durch die Gemeinde Niederviehbach

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.01.2001 wurde der Gemeinde Niederviehbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für o. g. Einleitungen erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 30.08.2012 beantragte die Gemeinde Niederviehbach die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten (soweit vorhanden) am Verfahren beteiligt.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind u. a. die Planunterlagen des Ing. Büros Hahn, Regensburg, vom 06.12.1991 und 29.09.2000.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2012 bis 28.11.2012 bei der Gemeinde Niederviehbach ausliegen,
2. bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Niederviehbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 17.10.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 4 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Niederviehbach in den Viehbach durch die Gemeinde Niederviehbach

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 13.10.1992 wurde der Gemeinde Niederviehbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für o.g. Einleitung erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Mit Schreiben vom 10.05.2012 beantragte die Gemeinde Niederviehbach die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind u.a. die Planunterlagen des Ing. Büros EBB, Regensburg, vom 20.03.1992.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, durch die o.g. Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in der Anlage II Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.10.2012 bis 28.11.2012 bei der Gemeinde Niederviehbach ausliegen,
2. bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.12.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Niederviehbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 17.10.2012  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat